

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Referenden
Publikationsdatum: KABBL 19.03.2026
Öffentlich einsehbar bis: 19.03.2028
Meldungsnummer: PL-BL40-0000000163

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss – Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL)

Beschlusstitel

Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL)

Beschluss

Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) für den Rettungsdienst des Kantonsspitals Baselland, den Rettungsdienst Nordwestschweiz, den Rettungsdienst der Sanität Basel-Stadt sowie die Sanitätsnotrufzentrale beider Basel für die Jahre 2026 bis 2027; Ausgabenbewilligung

Finanzreferendum – Frist 14. Mai 2026

Der Landrat hat am 12. März 2026 beschlossen:

- Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) für den Rettungsdienst des Kantonsspitals Baselland, den Rettungsdienst Nordwestschweiz, den Rettungsdienst der Sanität Basel-Stadt sowie die Sanitätsnotrufzentrale beider Basel für die Jahre 2026 bis 2027; Ausgabenbewilligung (2026-31)
Für die Abgeltung der Notfalldispositionen der Sanitätsnotrufzentrale beider Basel sowie der Vorhalteleistungen des Rettungsdiensts des Kantonsspitals Baselland, des Rettungsdiensts Nordwestschweiz und des Rettungsdiensts der Sanität Basel-Stadt wird für die Jahre 2026 und 2027 eine neue einmalige Ausgabe in der Höhe von 11'296'860 Franken bewilligt.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 14. Mai 2026 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

Ablauf der Frist: 14.05.2026